

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greiz

Auf Grund der §§ 2 und 19 – 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie des §§ 3, 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Greiz wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Greiz“.
- (3) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Greiz.
- (4) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz vertritt die Interessen der Senioren der Stadt Greiz. Unter Senioren der Stadt Greiz werden alle Personen verstanden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Greiz mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates der Stadt Greiz wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch die Mitarbeiter des Bürgermeisters am Donnerstag vor der jeweiligen Sitzung im Postfach des Seniorenbeirates hinterlegt werden.

- (4) Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates der Stadt Greiz hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat der Stadt Greiz von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die, sofern dies erforderlich ist, in den zuständigen Gremien nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen behandelt werden.

§ 4 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz hat 11 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greiz werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftliche, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl erfolgt durch alle Senioren der Stadt Greiz im Sinne des § 1 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung.
- (5) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz lädt alle wahlberechtigten Senioren spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Greiz ein. Mitgeteilt werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Die Einladung enthält zudem die Aufforderung, den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- (6) Vor Beginn der Wahlversammlung ist die Wahlberechtigung der erschienenen Senioren zu prüfen. Jeder Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, auf welchem alle Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und Beruf aufgeführt sind.
- (7) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder im Seniorenbeirat der Stadt Greiz zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (8) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenanzahl.
- (9) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 7 und 8 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (10) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer Nachrücker ist.

§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Greiz wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter und
 - c) dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greiz.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (7) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Greiz gegenüber der Stadt.
- (8) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (9) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Greiz tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt / Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greiz arbeiten ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greiz erhalten eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Greiz.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greiz haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 29.04.2015 in Kraft.

Greiz, den 24.Juni 2015

Gerd Grüner
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Ausgefertigt: Greiz, den 24.06.2015

gez. Gerd Grüner
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut durch Veröffentlichung am 03.07.2015 im Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 07/15, erschienen am 03.07.2015 bekannt gegeben.